



**HECKER WERNER HIMMELREICH  
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB**

**Update im Vergaberecht 2022:  
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz  
(LkSG)**

**Informationsveranstaltung  
am 10.02.2022**

## Allgemeines

- Am 11.06.2021 durch den BT beschlossen.
- LkSG tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- Grundlage für das Gesetzesvorhaben waren die „Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“ der UN von 2011 und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

## Persönlich

Alle Unternehmen, die ihre(n):

- Hauptverwaltungs- oder Satzungssitz,
- Hauptniederlassung,
- Zweigniederlassung nach § 13d HGB oder
- Tochterunternehmen

in Deutschland haben.

Außerdem:

- 2023 mind. 3.000 AN im Inland
- 2024 mind. 1.000 AN im Inland

## Unternehmensbegriff des LkSG



Erfasst sind unmittelbar:

- Private Unternehmen
- Bundesunternehmen
- Versorgungsgesellschaften
- Krankenhausgesellschaften

Nicht erfasst sind:

- Bund
- Länder
- Gemeinden

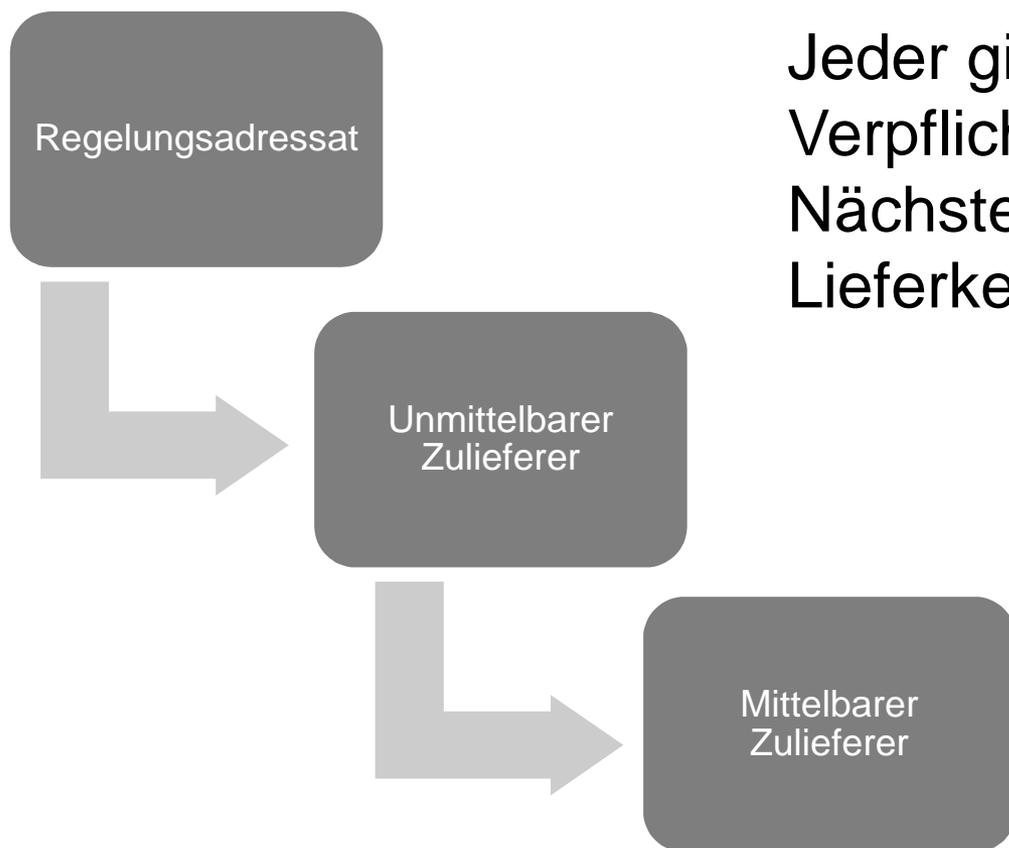
## Unternehmensbegriff des LkSG

Nach den Materialien zum Gesetz fallen „Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Verwaltungsaufgaben einer Gebietskörperschaft wahrnehmen“ nicht unter § 1 LkSG, „soweit sie nicht am Markt unternehmerisch tätig sind.“



funktional-teleologischer Unternehmensbegriff

## Mittelbar betroffene Unternehmen



Jeder gibt die  
Verpflichtung an den  
Nächsten in der  
Lieferkette weiter.

## Anwendungsbereich des Gesetzes (4)

### Sachlich

Maßgeblich ist der Begriff der Lieferkette, § 2 Abs. 5 LkSG:

*„Die Lieferkette im Sinne dieses Gesetzes bezieht sich auf **alle Produkte und Dienstleistungen** eines Unternehmens. Sie umfasst **alle Schritte im In- und Ausland**, die zur **Herstellung der Produkte** und zur **Erbringung der Dienstleistung erforderlich** sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und erfasst*

- 1. das Handeln eines Unternehmens im **eigenen Geschäftsbereich**,*
- 2. das Handeln eines **unmittelbaren Zulieferers** und*
- 3. das Handeln eines **mittelbaren Zulieferers**.“*

## Geschützte Rechtspositionen i.S.d. § 2 LkSG

### Menschenrechtsbezogene Verbote:

1. Arbeitnehmerschutz (z.B. Kinder- oder Zwangsarbeit)
2. Schutz der Lebensgrundlagen (z.B. Boden- oder Wasserkontamination)
3. Sicherheitskräfte
4. Auffangtatbestand

### Umweltbezogene Verbote:

1. Herstellung von Produkten mit Quecksilber
2. Produktion und Verwendung bestimmter Chemikalien
3. Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle

## Pflichten aus dem LkSG

1.

Dokumentation und  
Berichterstattung

2.

Risikoanalyse

3.

Prävention

4.

Risikomanagement

5.

Abhilfe

## Pflichten aus dem LkSG – Dokumentation und Berichterstattung

### Grundsaterklärung § 6 Abs. 3 LkSG

- Soll die grundsätzliche Menschenrechtsstrategie des Unternehmens festlegen.
- Auch das Verfahren der übrigen Pflichten soll beschrieben werden.

### Dokumentationspflicht § 10 Abs. 1 LkSG

- Ob und wie die Sorgfaltspflichten erfüllt werden.
- Gleichzeitig auch eine Aufbewahrungspflicht von mindestens sieben Jahren.

### Jahresbericht § 10 LkSG

- Dieser muss veröffentlicht werden; 4 Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres.
- Geschäftsgeheimnissen kann „gebührend Rechnung“ getragen werden.

## Pflichten aus dem LkSG – Prävention

- Auf der Grundlage der Analyse sollen präventive Maßnahmen ergriffen werden; § 6 Abs. 3, 4 LkSG
- Nur im eigenen Geschäftsbereich und dem Geschäftsbereich des unmittelbaren Zulieferers
- Maßnahmen sind etwa risikominimierende Einkaufsstrategien, Schulungen und Kontrollmaßnahmen
- Ernennung von Menschenrechtsbeauftragten; § 4 Abs. 3 LkSG

# Durchsetzung und Sanktionierung

## Zivilrechtliche Durchsetzung, § 11

- Keine Haftung durch LkSG begründet. Somit keine Erweiterung der Haftungsrisiken.
- Bestehende Haftungsansprüche bleiben unberührt; z.B. § 823 I BGB.
- Möglichkeit der (gewillkürten) Prozessstandschaft durch inländische Gewerkschaft oder NGO

## Behördliche Kontrolle, §§ 13 ff.

- BAFA zuständige Behörde
- Prüfung des jährlichen Unternehmensberichts mit der Möglichkeit Nachbesserungen zu verlangen
- Wird auf Antrag oder von Amts wegen tätig
- Ordnungsrechtliche Generalklausel
- Betretens- und Auskunftsrechte

## Sanktionsregime

- Ordnungswidrigkeitentatbestände
- Fahrlässige Begehung genügt
- Bis zu 8 Mio. € oder 2 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes
- Ausschluss des Unternehmens von der Vergabe öffentlicher Aufträge (Verstoß und Bußgeld von mind. 175.000 €)

## Die Rolle der Lieferketten im Vergaberecht (1)

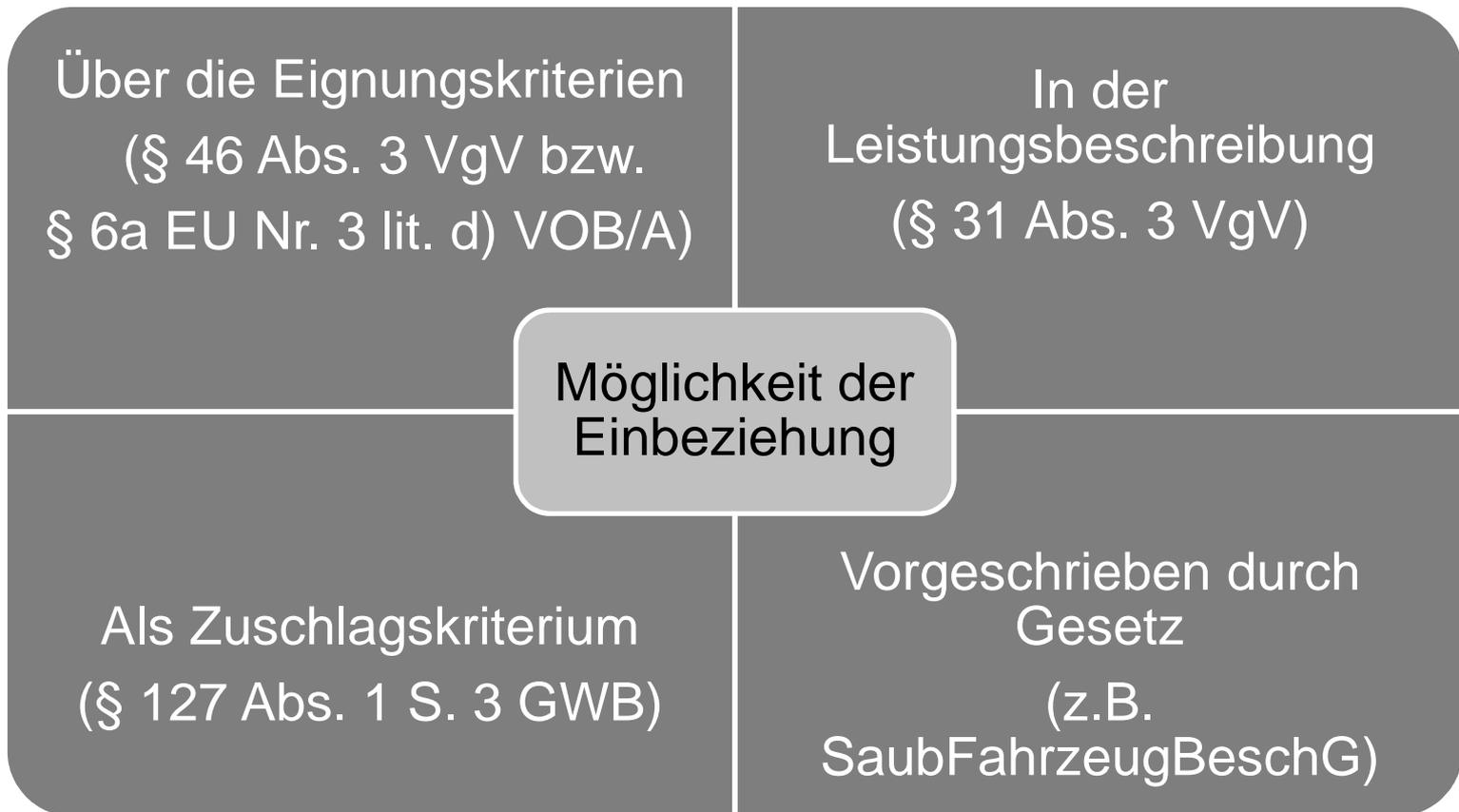
§ 97 Abs. 3 GWB:

„Bei der Vergabe werden Aspekte der Qualität und der Innovation sowie **soziale und umweltbezogene Aspekte** nach Maßgabe dieses Teils berücksichtigt.“

 sogenannte strategische Ziele

 aber es gibt keine (generelle )Pflicht zur Einbeziehung solcher Aspekte in das Vergabeverfahren

## Die Rolle der Lieferketten im Vergaberecht (2)



## Ausblick

- Kommt zeitnah eine europäische Regelung?
- Parlament hat Kommission im Januar 2021 aufgefordert eine Regelung vorzulegen
- Jedoch gab es in 2021 keine Vorlage
- Vorschlag des Parlaments geht teilweise über die Regelungen des LkSG hinaus

Zentrale Frage:

Wie wird das Gesetz gehandhabt?

## Schmidt, EuZW 2021, 273

„ Insgesamt birgt der Entwurf in seiner jetzigen Form die Gefahr, für die betroffenen Unternehmen nicht nur **immensen Aufwand und Kosten** zu generieren, sondern auch **enorme Haftungsrisiken** und erhebliche **Nachteile im globalen Wettbewerb** – ohne das Ziel, Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden effektiv zu verhindern, tatsächlich zu erreichen. Vielmehr könnte am Ende nur ein teurer „**Papiertiger**“ herauskommen [...]!“



HECKER  
WERNER  
HIMMELREICH  
RECHTSANWÄLTE

Herzlichen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit!

**Dr. Norbert Reuber**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**David Poschen**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Vergaberecht

**Alexander Thesling**

Rechtsanwalt

HECKER WERNER HIMMELREICH  
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB  
Sachsenring 69  
50677 Köln

Telefon: +49 (0)2 21 / 92 08 1 147  
Telefax: +49 (0)2 21 / 92 08 1 88147  
E-Mail: [rb@hwlaw.de](mailto:rb@hwlaw.de)  
[dp@hwlaw.de](mailto:dp@hwlaw.de)  
[tg@hwlaw.de](mailto:tg@hwlaw.de)

Internet: [www.hwlaw.de](http://www.hwlaw.de)